

§ 17 T-SLV

T-SLV - Tiroler Schilehrerverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der Ausbildungslehrgang ist

- a) für den Bereich alpiner Schilauf mit einer Dauer von insgesamt mindestens 70 und höchstens 80 Tagen und
 - b) für den Bereich Snowboard mit einer Dauer von insgesamt mindestens 46 und höchstens 52 Tagen
- durchzuführen.

In Kraft seit 18.10.1996 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at